

**Erste Änderung der  
Satzung der Stadt Lüdenscheid  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
vom \_\_\_\_12.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2011 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 1 a) und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, z.B.

a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen und ähnliche Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen

(3) Allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (z.B. bei Schützenfesten) sowie zur Advents- und Weihnachtszeit. Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten
- mobile Werbeveranstaltungen
- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art
- Werbeplakate sowie Transparente (Banner) über Straßen
- baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 2 Nr. 1 fallen
- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern –
- dauerhafte Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen, Briefkästen, Telefonsprechstellen, Fahnenmasten
- die Verlegung von Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen
- Veranstaltungen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Gastronomische Außenflächen können im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich. Das Aufstellen von Mobiliar (Tischen und Stühlen), mobilen Pflanzkübeln und Schirmen auf diesen Flächen kann unter Berücksichtigung gestalterischer Belange erlaubt werden.

(2) Das Aufstellen oder Anbringen von Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) nicht erlaubt. Im übrigen Stadtgebiet (Zone 3) können unter Berücksichtigung gestalterischer Belange Anlagen zum Windschutz zugelassen werden.

(3) Stehtische dürfen in der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Mobile Werbeanlagen sind nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu diesen Werbeanlagen zählen insbesondere Werbestellschilder, Werbefahnen, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 m<sup>2</sup> Grund- bzw. Sichtfläche nicht überschreiten.

(2) In der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig. Werbefahnen dürfen in der Fußgängerzone nur direkt am Gebäude aufgestellt werden. In der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) sind Werbestellschilder nicht erlaubt.

(3) Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m von der Gebäudefront nicht überschreiten.

(4) Mobile Werbeaktionen, die nicht länger als einen Tag dauern, können ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften nach § 10 in einem vereinfachten Verfahren erlaubt werden.

5. § 7 Absatz 2 bis Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.

(3) Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 10 einen Monat.

(4) Bei Veranstaltungen an verkaufsoffenen Sonntagen wird die dafür nach dem Gebührentarif berechnete Gebühr verdoppelt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

Sondernutzungen nach §§ 5 bis 7 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehr-Rettungsweg bzw. ein Gehweg in ausreichender Breite freigehalten wird.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Werbeplakate dürfen nur in dafür vorgesehene, gebührenpflichtige DIN A1-Plakatrahmen an Laternenstandorten angebracht werden.

(2) Örtliche gemeinnützige Vereine können im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von höchstens 15 Plakaten bis zu 10 Tagen Dauer außerhalb der Plakatrahmen und nur im Bereich des Veranstaltungsortes erhalten.

(3) Besondere Plakate für Zirkusveranstaltungen im Stadtgebiet, deren Format größer als DIN A1 ist, können im Einzelfall außerhalb der Plakatrahmen genehmigt werden.

- (4) Transparente (Straßenbanner) können nur an den dafür vorgesehenen Stellen über Straßen und an bestimmten Brückenstandorten genehmigt werden.
  - (5) In der Fußgängerzone Innenstadt sowie 5 m vor Kreuzungsbereichen und Einmündungen, innerhalb von Kreuzungsbereichen sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.
  - (6) Für Wahlwerbung politischer Parteien gelten besondere Regelungen.
8. § 10 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
  - (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist zunächst der Antragseingang bei der Stadt Lüdenscheid entscheidend. Ist eine Entscheidung nach Antragseingang nicht sachgerecht, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach billigem Ermessen entschieden.
9. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
10. § 15 Absatz 3 entfällt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.